

Diätenreform 2005

Steuerrechtliche Hinweise für Abgeordnete

Stand: März 2011, 7. Auflage

Der Präsident des Landtags

Nordrhein-Westfalen

- Referat I.6 -

Angelegenheiten der Abgeordneten,

Versorgungswerk, Beihilfen

Inhaltsverzeichnis

INHALTSVERZEICHNIS	3
VORWORT	5
ALTERSEINKÜNFTEGESETZ	6
ANSPRECHPARTNER.....	7
BEITRÄGE AN DAS VERSORGENSWERK	7
BEITRAGSZAHLUNGEN.....	8
BELEGE SAMMELN	8
BEWIRTUNGSKOSTEN	8
EINKOMMENSTEUERVORAUSZAHLUNGEN	9
EINKUNFTSART	10
FAHRTKOSTEN	10
FAHRTEN ZWISCHEN WOHNUNG UND REGELMÄßIGER ARBEITSSTÄTTE (LANDTAG ODER WAHLKREISBÜRO)	11
FAHRTEN ZWISCHEN WAHLKREISBÜRO UND LANDTAG.....	14
FAHRTEN BEI MANDATSBEDINGTEN AUSWÄRTSTERMINEN (AB 01.01.2008 AUSWÄRTSTÄTIGKEITEN)	17
FAHRTEN-BERECHNUNGSBEISPIELE	17
FÜHREN EINES FAHRTENBUCHS	19
GEMEINSCHAFTSKASSE DER ABGEORDNETEN ZUR WAHRNEHMUNG MANDATSBEDINGTER AUFGABEN.....	19
GESCHENKE.....	20
GESCHENKE AN MITARBEITER/INNEN DER ABGEORDNETEN	20
GESCHENKE AN SONSTIGE PERSONEN	20
HÄUSLICHES ARBEITSZIMMER	21
HANDY	21
KINDERBETREUUNGSKOSTEN	22
KRANKENVERSICHERUNG	22
MANDATSBEDINGTE FAHRTEN, ABGRENZUNG ZU PARTEIBEDINGTEN FAHRTEN.....	22
MITARBEITER/INNEN VON ABGEORDNETEN.....	23

NACHWEIS FÜR FAHRTKOSTEN	23
NACHWEISPFLICHTEN	24
OPTIONSMODELL	24
PARTEISPENDEN	24
PAUSCHBETRAG	25
PERSONALKOSTEN	26
POLITISCHE FACHZEITSCHRIFTEN UND MAGAZINE	26
REISENEBENKOSTEN	27
RENTEN AUS DEM VERSORGUNGSWERK	27
SPENDEN	27
STATUS DER ABGEORDNETEN	27
STEUERGEHEIMNIS	27
TAGESZEITUNGEN	28
TELEKOMMUNIKATIONSKOSTEN	28
ÜBERNACHTUNGEN AM SITZ DES LANDTAGS	29
ÜBERNACHTUNGSKOSTEN BEI DIENSTREISEN / AUSWÄRTSTÄTIGKEITEN	29
VERPFLEGUNGSMEHRAUFWAND	29
VERSORGUNGSWERK	30
VORAUSZAHLUNGEN	31
WAHLKAMPFKOSTEN	31
WAHLKREISBÜRO	31
WAHLKREISBÜRO IN DER HÄUSLICHEN WOHNUNG BZW. IN DEREN NÄHE	32
ZEITUNG	32
ANLAGE: STEUERRECHTLICHES KONSENSUALPAPIER	33
STICHWORTVERZEICHNIS	53

Vorwort

Die Arbeitsgruppe des Ältestenrates zur Umsetzung der Empfehlungen der Diätenkommission hat ausgehend von den bis Anfang Juni 2005 gewährten Aufwandsentschädigungen in Zusammenarbeit mit dem Finanzministerium nach Lösungen gesucht, wie die mit der Diätenreform geschaffenen "Abgeordnetenbezüge" - im Rahmen der vom Gesetzgeber beabsichtigten Gleichbehandlung der Bürgerinnen und Bürger - steuerrechtlich zu behandeln sind. Ergebnis dieser Beratungen waren die "*Hinweise zur steuerrechtlichen Behandlung mandatsbedingter Aufwendungen von Landtagsabgeordneten*", so genanntes **Konsensualpapier**, das in dieser Broschüre als Anlage enthalten ist. Dieses Konsensualpapier wird jährlich überarbeitet und entsprechend der Änderungen im Einkommensteuergesetz aktualisiert.

Zur Hilfestellung für die Mitglieder des Landtags stehen in der vorliegenden Broschüre steuerrechtliche Hinweise zur Verfügung, die versuchen, in alphabetischer Reihenfolge auftretende Fragen zu beantworten. Dabei soll auch der Regelungsinhalt des Konsensualpapiers allgemein verständlich dargestellt werden. Die Broschüre befindet sich nunmehr in der siebten Auflage und enthält alle Änderungen sowie Neuerungen, die für die Kalenderjahre 2010 und 2011 von Bedeutung sind.

Diese Broschüre wird regelmäßig fortgeschrieben. Hinweise auf nicht enthaltene Begriffe, die der Erläuterung bedürfen, oder weitere klärungsbedürftige Themen werden gerne entgegengenommen.

Alterseinkünftegesetz

Die Beiträge an ein berufsständisches Versorgungswerk und damit auch die Beiträge zum Versorgungswerk der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen sind im Jahr 2010 zu 70 %, höchstens jedoch 14.000 € (Ledige) bzw. 28.000 € (Ehegatten), als Sonderausgaben abziehbar. Im Jahr 2011 steigt das Abzugsvolumen auf 72% der Beiträge, höchstens jedoch 14.400 € (Ledige) bzw. 28.800 € (Ehegatten). Das Abzugsvolumen erhöht sich auch in den folgenden Jahren jährlich um 2 %-Punkte, so dass im Jahr 2025 die Beiträge zu 100 % als Sonderausgaben abgezogen werden können. Der abziehbare Höchstbetrag erhöht sich jährlich um 400 € bzw. 800 € auf 20.000 € bzw. 40.000 € im Jahr 2025.

Der Höchstbetrag für die Beitragszahlungen zum Versorgungswerk ist bei Mitgliedern des Landtags Nordrhein-Westfalen nicht zu kürzen, da sie den Anspruch auf Altersversorgung aufgrund eigener Beitragszahlungen erwerben (§ 10 Abs. 1 Satz 3 AbgG NRW i.V.m. § 10 Abs. 3 Satz 3 Nr. 2 EStG). Eine Kürzung des Höchstbetrags kann jedoch aufgrund der Berufstätigkeit des Ehegatten (z.B. als Beamter) in Betracht kommen.

JAHR	ABZUGSFÄHIG	JAHR	ABZUGSFÄHIG	JAHR	ABZUGSFÄHIG
2005	60 %	2012	74 %	2019	88 %
2006	62 %	2013	76 %	2020	90 %
2007	64 %	2014	78 %	2021	92 %
2008	66 %	2015	80 %	2022	94 %
2009	68 %	2016	82 %	2023	96 %
2010	70 %	2017	84 %	2024	98 %
2011	72 %	2018	86 %	2025	100 %

Die Renten aus dem Versorgungswerk gehören zu den steuerpflichtigen sonstigen Einkünften. Wird eine Rente bezogen, sind nach dem Alterseinkünftegesetz ab 2005 50 % zu versteuern. Bei einem Beginn der Versorgungsleistungen in einem Jahr nach 2005 erhöht sich der Prozentsatz vom Jahr 2006 bis 2020 um jährlich 2 %-Punkte und von 2021 bis 2040 um jährlich 1 %-Punkt. Der sich nach Maßgabe dieser Prozentsätze ergebende steuerfrei bleibende Teil der Rente wird auf Dauer festgeschrieben.

JAHR	ZU VER- STEUERN						
2005	50 %	2014	68 %	2023	83 %	2032	92 %
2006	52 %	2015	70 %	2024	84 %	2033	93 %
2007	54 %	2016	72 %	2025	85 %	2034	94 %
2008	56 %	2017	74 %	2026	86 %	2035	95 %
2009	58 %	2018	76 %	2027	87 %	2036	96 %
2010	60 %	2019	78 %	2028	88 %	2037	97 %
2011	62 %	2020	80 %	2029	89 %	2038	98 %
2012	64 %	2021	81 %	2030	90 %	2039	99 %
2013	66 %	2022	82 %	2031	91 %	2040	100 %

Ansprechpartner

Ansprechpartner für steuerrechtliche Fragen im Zusammenhang mit dem neuen Abgeordnetengesetz ist

Herr Hans-Joachim Donath
Referat Finanzen E 2 B 49
Tel.: 2338

Beiträge an das Versorgungswerk

Siehe „Alterseinkünftegesetz“ und „Versorgungswerk“

Beitragszahlungen

Siehe "*Gemeinschaftskasse der Abgeordneten*".

Belege sammeln

Einen großen Teil der Aufwendungen erkennt das Finanzamt nur an, wenn sie nachgewiesen werden. Daher müssen Belege gesammelt werden, und zwar für

- Bewirtungskosten bei mandatsbedingten Einladungen
- Büroausgaben, wie Porto, Papier, Kugelschreiber, Briefumschläge, Aktenordner, PC-Ausstattung, Telefonausstattung (Festnetz, Handy), Büromöbel, Reinigungskosten, Mietkosten, Nebenkosten (wie Strom, Heizung, Wasser etc.) usw.
- Fachbücher, Zeitschriften, Tageszeitungen
- Fahrtenbuch, anderweitige Aufzeichnungen über durchgeführte Fahrten und ggf. Terminkalender oder Tankquittungen, Werkstattrechnungen, Rechnungen der Kfz-Versicherung und Kfz-Steuer, wenn der individuelle Kilometer-Kostenansatz geltend gemacht wird oder ein Dienstwagen gefahren wird
- Gehaltszahlungen an Mitarbeiter/innen, die nicht über den Landtag abgerechnet werden
- Geschenke aus mandatsbedingtem Anlass, Blumen, Repräsentationskosten
- Spenden
- Telefonrechnungen, wenn nicht der pauschale Ansatz in Anspruch genommen wird
- Übernachtungen.

(siehe auch das jeweilige Stichwort)

Bewirtungskosten

Aufwendungen für mandatsbedingte Bewirtungskosten, wie z. B. Arbeitsessen, Getränke, sind kraft Gesetzes auf einen Höchstbetrag von 70 % der angemessenen Aufwendungen beschränkt (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 Einkommensteuergesetz). Die Aufwendungen sind einzeln und getrennt von den sonstigen Werbungskosten aufzuzeichnen. Der Gesetzgeber hat strenge Anforderungen an die Nachweiserbringung gestellt. Im Einzelnen werden folgende Angaben verlangt:

Bei einer Bewirtung in einer Gaststätte sind Angaben zu machen über

- den Anlass
- die Teilnehmer der Bewirtung
- und die tatsächliche Höhe der Aufwendungen durch Rechnungsbeilegung.

In sonstigen Fällen ist der Nachweis schriftlich mit folgenden Angaben zu erbringen:

- Ort
- Tag
- Teilnehmer
- Anlass der Bewirtung
- Höhe der Aufwendungen.

Hintergrund dieser strengen Nachweismöglichkeiten ist, dass der Gesetzgeber in diesem Bereich die Verlagerung von steuerlich nicht abziehbaren Kosten der privaten Lebensführung in den steuerlich relevanten Bereich der Betriebsausgaben oder Werbungskosten verhindern will (Vermeidung von Missbrauch). Die Nachweismöglichkeiten sind von allen Steuerzahlern zu erfüllen. Daher dürfen z. B. Journalisten die gesetzlich vorgesehenen Angaben nicht unter Berufung auf das Pressegeheimnis verweigern (Urteil des Bundesfinanzhofs vom 15.01.1998, Bundessteuerblatt Teil II S. 263); entsprechendes gilt bei Rechtsanwälten (Urteil des Bundesfinanzhofs vom 26.02.2004, Bundessteuerblatt Teil II S. 502). Auch für Abgeordnete sind selbst unter Berücksichtigung ihres besonderen verfassungsrechtlichen Status keine weitergehenden Aufzeichnungserleichterungen möglich.

(Vgl. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 Einkommensteuergesetz und Richtlinie 4.10 Abs. 5 bis 9 Einkommensteuer-Richtlinien 2008)

Einkommensteuervorauszahlungen

Da Mitglieder des Landtags nicht abhängig beschäftigt sind, wird vom Landtag keine Einkommensteuer an das zuständige Finanzamt abgeführt. Es wird daher dringend empfohlen, mit dem jeweils zuständigen Finanzamt Kontakt aufzunehmen und Vorauszahlungen auf die voraussichtlich geschuldete Einkommensteuer festsetzen zu lassen. Dadurch wird eine relativ hohe Nachzahlung in einem Betrag vermieden.

Einkommensteuervorauszahlungen werden vierteljährlich gezahlt und zwar am 10. März, 10. Juni, 10. September und 10. Dezember eines jeden Jahres. Dabei wird regelmäßig von der Höhe der Einkünfte aus der Abgeordnetentätigkeit (Einnahmen abzüglich Werbungskosten) des Vorjahres ausgegangen. Bei der Festsetzung von Vorauszahlungen kön-

nen auch die Beiträge zum Versorgungswerk als Sonderausgaben berücksichtigt werden. Es empfiehlt sich daher, dem jeweiligen Finanzamt für die Festsetzung der Einkommensteuervorauszahlungen mitzuteilen, dass von den Abgeordnetenbezügen in Höhe von monatlich 10.093 € (Stand: 01.07.2010) ein monatlicher Beitrag von 1.593 € (Stand: 01.07.2010) an das Versorgungswerk zu zahlen ist. Auch Freibeträge, wie z. B. bei einer vom Versorgungsamt anerkannten Schwerbehinderung, können berücksichtigt werden.

Einkunftsart

Vor dem Hintergrund des sog. Diätenurteils des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 1975 (BVerfGE 40, 296) werden die steuerpflichtigen Bezüge aus der Abgeordnetentätigkeit nach der seit 1977 geltenden Rechtslage der Einkunftsart "Sonstige Einkünfte" (vgl. § 22 Nr. 4 EStG) zugeordnet. Nach den Materialien zum Gesetzentwurf soll hierdurch dem besonderen Status der Abgeordneten Rechnung getragen werden.

Eine Zuordnung zu den "Einkünften aus nichtselbstständiger Tätigkeit" kam nicht in Betracht, weil Abgeordnete weisungsunabhängig sind und damit in keinem ihre Arbeitskraft schuldenden Dienstverhältnis stehen.

Auch eine Einordnung unter die "Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit" schied aus, weil Abgeordnete im Gegensatz zu Selbstständigen keinen Arbeitserfolg gegenüber einem Dritten schulden.

Die Abgeordneten sind Träger eines durch Volkswahl erworbenen Mandats und bestimmen als "Vertreter des ganzen Volkes" den Kreis ihrer Tätigkeit und ihrer Aufgaben selbst. Daher sind auch die steuerpflichtigen Bezüge aus der Abgeordnetentätigkeit weder umsatzsteuer- noch gewerbesteuerpflichtig.

Die Aufwendungen von Abgeordneten werden steuerlich bis zu der Höhe berücksichtigt, in der sie von Arbeitnehmern als Werbungskosten bzw. von Selbstständigen als Betriebsausgaben geltend gemacht werden können.

Fahrtkosten

Bei der steuerlichen Geltendmachung von Fahrtkosten ist danach zu unterscheiden, ob es sich um

- Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte,
- Fahrten zwischen mehreren regelmäßigen Arbeitsstätten oder

- Fahrten zu mandatsbedingten Auswärtsterminen, sog. Geschäftsreisen,

handelt.

Regelmäßige Arbeitsstätte

Bei einem Arbeitnehmer wird von einer regelmäßigen Arbeitsstätte ausgegangen, wenn er eine betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers im Jahresdurchschnitt mindestens einmal wöchentlich aufsucht.

Wird dieser Grundsatz auf das "Normalbild" der Abgeordnetentätigkeit übertragen, ist davon auszugehen, dass

- der Landtag und
- das Wahlkreisbüro

als regelmäßige Arbeitsstätte von Abgeordneten anzusehen sind. Für den Fall, dass sich das Wahlkreisbüro in der häuslichen Wohnung befindet, ist eine differenzierte Betrachtung angezeigt (siehe unter "*Wahlkreisbüro in der häuslichen Wohnung bzw. in dessen Nähe*").

Zur steuerlichen Berücksichtigung der Aufwendungen für ein „*häusliches Arbeitszimmer*“ vgl. die Erläuterungen unter diesem Stichwort.

Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte (Landtag oder Wahlkreisbüro)

Für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte wird als Werbungskosten grundsätzlich die Entfernungspauschale angesetzt. Das gilt auch dann, wenn sich in der Wohnung ein häusliches Arbeitszimmer befindet.

Die Entfernungspauschale gilt unabhängig davon, ob die Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte zu Fuß, mit dem Fahrrad, dem Motorrad, dem eigenen Auto, im Rahmen einer Fahrgemeinschaft oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln zurückgelegt werden.

Die Entfernungspauschale wird einmal pro Arbeitstag gewährt und beträgt 0,30 € ab dem 1. Entfernungskilometer zwischen Wohnung und der jeweiligen regelmäßigen Arbeitsstätte, d.h. dem Wahlkreisbüro oder dem Landtag (vgl. "*Regelmäßige Arbeitsstätte*"). Maßgebend ist dabei die kürzeste Straßenverbindung zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte. Eine andere Straßenverbindung kann zugrunde gelegt werden, wenn sie offensichtlich verkehrsgünstiger ist und regelmäßig

für die Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte benutzt wird.

Der sich aufgrund der Freifahrtberechtigung für die Verkehrsmittel der Deutsche Bahn AG und anderer Eisenbahnverkehrsunternehmen für Fahrten innerhalb von Nordrhein-Westfalen und nach Berlin ergebende geldwerte Vorteil ist steuerfrei (vgl. § 3 Nr. 13 Satz 1 Einkommensteuergesetz) und wird nicht auf die Entfernungspauschale angerechnet. Die Entfernungspauschale kann also trotz Freifahrtberechtigung steuerlich ab dem 1. Entfernungskilometer voll geltend gemacht werden.

Die Entfernungspauschale ist auch dann anzusetzen, wenn Steuerpflichtige ihre regelmäßige Arbeitsstätte nur deshalb aufsuchen, um von dort eine Dienstreise (ab 01.01.2008 Auswärtstätigkeit) anzutreten, z. B. bei einer Ausschussreise ab Landtag.

Wird der Pkw lediglich für eine Hin- oder Rückfahrt benutzt, z. B. wenn sich an die Hinfahrt eine Dienstreise (ab 01.01.2008 Auswärtstätigkeit) anschließt, die nicht an demselben Tag oder aber an der Wohnung endet, so ist die Entfernungspauschale nur zur Hälfte anzusetzen.

Taxikosten

Falls bei Taxifahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte die Taxikosten höher sind als die Entfernungspauschale, können diese höheren Aufwendungen anstelle der Entfernungspauschale angesetzt werden.

Öffentliche Verkehrsmittel

Übersteigen an einzelnen Tagen des Kalenderjahres die tatsächlichen Aufwendungen für benutzte öffentliche Verkehrsmittel die Entfernungspauschale, können die höheren Aufwendungen für diese Tage anstelle der Entfernungspauschale geltend gemacht werden (vgl. auch das vorstehende Unterstichwort „Taxikosten“).

Siehe im Übrigen auch das Unterstichwort "*Schwerbehinderung*" auf Seite 13.

Höchstgrenze

Für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte, die nicht mit dem eigenen oder zur Nutzung überlassenen Pkw zurückgelegt werden, kann höchstens ein Betrag von 4.500 € pro Kalenderjahr steuerlich in Abzug gebracht werden (z.B. Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel oder einer Mitfahrgelegenheit im Rahmen einer Fahrgemeinschaft).

Bei Benutzung eines Pkw für die Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte kann auch eine höhere Entfernungspauschale als 4.500 € als Werbungskosten abgezogen werden. Die Begrenzung auf den Höchstbetrag gilt in diesem Fall nicht.

Sonderkosten

Unfallkosten, die auf dem Weg zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte entstehen, können neben der Entfernungspauschale abgezogen werden.

Im Übrigen sind durch die Entfernungspauschale sämtliche Aufwendungen für die Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte abgegolten. Das gilt u.a. für

- Parkgebühren
- Kosten eines Austauschmotors anlässlich eines Motorschadens auf einer Fahrt zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte und
- Finanzierungskosten.

Siehe auch das folgende Unterstichwort "*Schwerbehinderung*".

Schwerbehinderung

Schwerbehinderte Menschen, deren Grad der Behinderung mindestens 70 oder mindestens 50 zuzüglich Merkzeichen „G“ beträgt, können anstelle der Entfernungspauschale die tatsächlichen Aufwendungen ansetzen. Bei Benutzung eines Pkw kann ohne weiteren Einzelnachweis der Kilometersatz von 0,30 € je gefahrenen Kilometer (nicht je Entfernungskilometer) angesetzt werden. Unfallkosten, die einem vorstehend beschriebenen behinderten Menschen auf einer Fahrt zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte entstehen, werden zusätzlich zum pauschalen Kilometersatz von 0,30 € je gefahrenen Kilometer berücksichtigt.

Fahrten zwischen Wahlkreisbüro und Landtag

Fahrten zwischen Wahlkreisbüro und Landtag und zurück werden wie Reisekosten als Werbungskosten abgezogen. Dies gilt beispielsweise, wenn Abgeordnete nicht direkt von ihrer häuslichen Wohnung zum Landtag fahren, sondern zuvor das Wahlkreisbüro aufsuchen (siehe auch die Berechnungsbeispiele ab Seite 17 ff.).

Die Aufwendungen können entweder pauschal, d.h. ohne Einzelnachweis, oder aber in ihrer tatsächlichen Höhe mit Einzelnachweis steuerlich geltend gemacht werden. Voraussetzung für die Geltendmachung der Reisekosten ist allerdings, dass im Wahlkreisbüro nennenswerte Arbeiten erledigt werden, wie z. B. die Post gelesen und bearbeitet wird. Allein das Abholen der Post begründet keinen Werbungskostenabzug in Form von Reisekosten.

Abrechnung mit dem Pauschbetrag

Ohne Einzelnachweis können die Fahrtkosten für die Fahrten zwischen Wahlkreisbüro und Landtag mit einem pauschalen Kilometersatz angesetzt werden. Dieser beträgt:

- bei einem Pkw 0,30 € je Fahrtkilometer,
- bei einem Motorrad oder Motorroller 0,13 € je Fahrtkilometer,
- bei einem Moped oder Mofa 0,08 € je Fahrtkilometer,
- bei einem Fahrrad 0,05 € je Fahrtkilometer.

Für jede aus beruflicher Veranlassung mitgenommene Person erhöht sich der Pkw-Kilometersatz um 0,02 €.

Für die Aufzeichnung der Fahrten genügt eine tabellarische Übersicht mit folgenden Angaben:

- Datum der Fahrt,
- Ausgangsort,
- Zielort,
- Anlass der Fahrt (vgl. im Einzelnen auch die Erläuterungen zum Stichwort "Nachweis von Fahrtkosten").

Werden die Fahrten zwischen Wahlkreisbüro und Landtag mit dem eigenen oder zur Nutzung überlassenen Kfz zurückgelegt, können auch die tatsächlich entstandenen Kfz-Kosten nach dem "*Individuellen-Kilometer-Kostenansatz*" (vgl. hierzu nachfolgende Ausführungen) geltend gemacht werden.

Individueller Kilometer-Kostenansatz

Bei Fahrten zwischen Wahlkreisbüro und Landtag mit dem eigenen Pkw können die tatsächlich angefallenen Aufwendungen in voller Höhe als *Werbungskosten* abgezogen werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Gesamtkosten des Fahrzeugs ermittelt sowie die Belege (u.a. Tankquittungen, Werkstattrechnungen, Beitragsrechnungen der Kfz-Versicherung) aufbewahrt und die jährliche Gesamtfahrleistung sowie die mandatsbedingt gefahrenen Kilometer festgehalten werden.

Der Nachweis der jährlichen Gesamtfahrleistung und der mandatsbedingt gefahrenen Kilometer kann mittels einer Excel-Tabelle oder vergleichbarer Aufzeichnungen erbracht werden. Das Führen eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuchs ist insoweit nicht erforderlich (vgl. im Einzelnen auch die Erläuterungen beim Stichwort "*Nachweis von Fahrtkosten*"). Ein etwaig erforderlicher Nachweis einer mandatsbedingten Fahrt kann sich auch aus anderen Unterlagen (z. B. Terminkalender) ergeben. Ein solcher Nachweis wird aber vom Finanzamt nur in selten vorkommenden Ausnahmefällen, wie beispielsweise bei mandatsbedingten Fahrten in ein typisches Urlaubsgebiet, verlangt werden.

Zu den Gesamtkosten eines Pkw gehören z. B.:

- Haftpflichtversicherung
- Teilkasko-, Vollkaskoversicherung
- Kfz-Steuer
- Abschreibung (Abschreibungszeitraum grundsätzlich 6 Jahre), Leasing, Miete
- Benzin, Öl
- Reparaturen
- Inspektion
- Garage
- Pflegedienst

Beiträge zu Kfz-Insassen- und Unfallversicherung sowie Park- oder Autobahngebühren können in voller Höhe als Reisenebenkosten für die betreffende Dienstreise (ab 01.01.2008 Auswärtstätigkeit) abgezogen werden.

Zu den nicht abziehbaren Aufwendungen gehören hingegen Verwarngungs-, Ordnungs- und Bußgelder.

Die Ermittlung der abzugsfähigen Fahrtkosten vollzieht sich wie folgt:

1. Schritt: Berechnung der Gesamtfahrleistung:

$$\begin{aligned} & \text{Tachostand am Jahresende} \\ & \text{./. Tachostand am Jahresanfang} \\ & = \text{Gesamtfahrleistung im Jahr} \end{aligned}$$

2. Schritt: Berechnung des individuellen Kilometer-Kostenansatzes

$$\frac{\text{Gesamtkosten}}{\text{Gesamtfahrleistung}} = \text{Individueller Kilometer-Kostenansatz}$$

3. Schritt: Ermittlung der abzugsfähigen Fahrtkosten

$$\begin{aligned} & \text{Mandatsbedingt gefahrene km} \times \text{individuellem Kilometer-Kostenansatz} \\ & = \text{Abzugsfähige Fahrtkosten} \end{aligned}$$

Der für einen Zeitraum von *12 Monaten* ermittelte *individuelle Kilometer-Kostenansatz* kann auch in den Folgejahren angewendet werden. Dies ist solange möglich, bis sich die Verhältnisse wesentlich ändern, z. B. bis zum Ablauf des Abschreibungszeitraums oder wenn der Pkw verkauft und ein neuer angeschafft wird. Es genügt also, wenn für einen Zeitraum von 12 Monaten - am besten für ein Kalenderjahr - der Einzelnachweis erbracht wird.

Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln

Fahrten zwischen mehreren regelmäßigen Arbeitsstätten (z. B. Fahrt zwischen Wahlkreisbüro und Landtag) und zu mandatsbedingten Auswärtsterminen mit öffentlichen Verkehrsmitteln können in tatsächlich entstandener Höhe als Werbungskosten anerkannt werden. Abzugsfähig sind auch die Kosten erster Klasse sowie etwaige Zuschläge (z. B. ICE-, IC-, EC-Zuschläge, Reservierung, Schlafwagen). Der Nachweis der tatsächlichen Kosten wird durch Vorlage der Fahrkarten (Fahrscheine, Flugtickets) erbracht. **Soweit für solche Fahrten die Freifahrtberechtigung für Abgeordnete genutzt wird, ist keine Abzugsmöglichkeit gegeben.**

Fahrten bei mandatsbedingten Auswärtsterminen (ab 01.01.2008 Auswärtstätigkeiten)

Die Abrechnung ist möglich

- mit dem "*Pauschbetrag*" (vgl. Seite 14),
- mit dem "*Individuellen Kilometer-Kostenansatz*" (vgl. Seite 15f.),
- oder bei Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln in der tatsächlich entstandenen Höhe (siehe Seite 16).

Etwaige steuerfreie Fahrtkostenerstattungen sind von den Werbungskosten abzuziehen.

Siehe auch die Erläuterungen unter

"Fahrten zwischen Wahlkreisbüro und Landtag"

"Reisenebenkosten" sowie

"Verpflegungsmehraufwand".

Taxikosten

Bei Fahrten zu mandatsbedingten Auswärtsterminen sind Fahrten mit dem Taxi in voller Höhe abzugsfähig.

Fahrten-Berechnungsbeispiele

Beispiel 1

Ein Abgeordneter fährt 20 km von seiner Wohnung zum Wahlkreisbüro, liest dort seine Post und bearbeitet sie, fährt danach 150 km von seinem Wahlkreisbüro zum Landtag und abends vom Landtag 160 km zurück zu seiner Wohnung. Wahlkreisbüro und Landtag sind regelmäßige Arbeitsstätten (siehe dort).

Berechnung:

- Wohnung - Wahlkreisbüro / Landtag - Wohnung
(Entfernungspauschale)

20 km (Entfernung Wohnung - Wahlkreisbüro)

+ 160 km (Entfernung Landtag - Wohnung)

180 km : 2

90 km Entfernungskilometer

1 Tag x 90 km x 0,30 €/km = 27 €

- Wahlkreisbüro - Landtag (wie Dienstreise/Auswärtstätigkeit, mit Pauschbetrag)

150 km x 0,30 €/km = 45 €

Beispiel 2

Eine Abgeordnete fährt 20 km von ihrer Wohnung zum Wahlkreisbüro, liest dort ihre Post und bearbeitet sie, fährt danach 150 km von ihrem Wahlkreisbüro zum Landtag und anschließend um 15 Uhr vom Landtag aus auf eine zweitägige Dienstreise/Auswärtstätigkeit, die erst am übernächsten Tag um 15 Uhr endet, und danach 160 km zurück zur Wohnung.

Berechnung:

Tag 1

- Wohnung – Wahlkreisbüro (halbe Entfernungspauschale):

20 km x 0,15 €/km = 3 €

- Wahlkreisbüro - Landtag (wie Dienstreise/Auswärtstätigkeit, mit Pauschbetrag):

150 km x 0,30 €/km = 45 €

- Dienstreise/Auswärtstätigkeit:

Verpflegungsmehraufwand: 15 Uhr bis 24 Uhr = 9 Stunden → 6 €

Tag 2

- Dienstreise/Auswärtstätigkeit:

Verpflegungsmehraufwand: 0 Uhr bis 24 Uhr = 24 Stunden → 24 €

Tag 3

- Dienstreise/Auswärtstätigkeit

Verpflegungsmehraufwand: 0 Uhr bis 15 Uhr = 15 Stunden → 12 €

- Landtag - Wohnung (halbe Entfernungspauschale)

160 km x 0,15 €/km = 24 €

Führen eines Fahrtenbuchs

Das Führen eines Fahrtenbuchs ist nur dann zwingend erforderlich, wenn ein Dienstwagen einem Abgeordneten auch zur privaten Nutzung – einschließlich der Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte - zur Verfügung gestellt wird und die Höhe des steuerlichen geldwerten Vorteils nicht nach der sog. Bruttolistenpreisregelung ermittelt wird. Da dieser Sachverhalt bei einem Abgeordneten regelmäßig nicht gegeben ist, wird an dieser Stelle auf Ausführungen zu den steuerlichen Anforderungen an ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch verzichtet.

Zu den erforderlichen Aufzeichnungen bei Geltendmachung eines individuellen Kilometersatzes für ein Privatfahrzeug als Reisekosten vgl. "*Fahrten zwischen Wahlkreisbüro und Landtag*" sowie „*Nachweis für Fahrtkosten*“.

Gemeinschaftskasse der Abgeordneten zur Wahrnehmung mandatsbedingter Aufgaben

Beitragszahlungen der Abgeordneten an eine Gemeinschaftskasse zur Wahrnehmung mandatsbedingter Aufgaben, wie beispielsweise Publikationen für die Wahlkreisbetreuung, Werbemittel zum Einsatz in der Wahlkreisarbeit, Flugblätter, Anzeigen, Plakate, Motivationsveranstaltungen, sind bereits im Zeitpunkt der Beitragszahlung als Werbungskosten zu berücksichtigen, wenn eine Beitragsrückerstattung ausgeschlossen

ist. Eine Mittelverwendung für Wahlkampfkosten aber ist nicht abzugsfähig (siehe auch unter "*Wahlkampfkosten*").

Sofern der Beitrag auch der Finanzierung von geselligen, steuerlich nicht abziehbaren Ausgaben dient, ist eine sachgerechte Aufteilung des Beitrags vorzunehmen.

Die Höhe der als Werbungskosten abziehbaren Beiträge ist durch eine Bescheinigung der Gemeinschaftskasse nachzuweisen.

Geschenke

Bei der steuerlichen Geltendmachung von Aufwendungen für Geschenke ist zu differenzieren zwischen Geschenken an Arbeitnehmer/innen der Abgeordneten (z. B. wissenschaftliche Mitarbeiter/innen und Hilfskräfte) und Geschenken an sonstige Personen.

Geschenke an Mitarbeiter/innen der Abgeordneten

Aufwendungen für Geschenke an Mitarbeiter/innen von Abgeordneten können in vollem Umfang als Werbungskosten abgezogen werden.

Die Geschenke führen allerdings bei den Mitarbeiter/innen in der Regel zu einem steuerpflichtigen geldwerten Vorteil. Ausnahmen bestehen für Sachgeschenke anlässlich eines besonderen persönlichen Ereignisses der Arbeitnehmer/innen bis zu 40 € je Ereignis (z. B. Geburtstag). Seit dem 01.01.2006 sind Heirats- und Geburtshilfen an Arbeitnehmer grundsätzlich steuerpflichtig. Lediglich die vorstehend beschriebenen Sachgeschenke sind bis zu 40 € weiterhin steuerfrei.

Geschenke an sonstige Personen

Aufwendungen für Sachgeschenke an sonstige Personen, d.h. Personen, die nicht Mitarbeiter/in der Abgeordneten sind, können bis zu 35 € jährlich pro Person als Werbungskosten abgezogen werden (vgl. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Einkommensteuergesetz). Übersteigen die Kosten eines oder mehrerer Geschenke an eine Person den Betrag von 35 € jährlich, entfällt der Abzug in vollem Umfang.

Aus den zu führenden Aufzeichnungen - alternativ aus dem Geschenkbeleg - muss der Name des Empfängers des Geschenks zu ersehen sein.

Da im Einkommensteuergesetz die Freigrenze von 35 € pro Person festgelegt ist, kann auf die Aufzeichnung des Namens des Geschenkempfängers aus Gründen der Gleichmäßigkeit der Besteuerung (= Gleichbehandlung aller Steuerzahler) nicht verzichtet werden.

Häusliches Arbeitszimmer

Die Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer werden steuerlich in folgendem Umfang berücksichtigt:

- in voller Höhe, wenn das häusliche Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung des Steuerpflichtigen bildet,
- bis zur Höhe von 1.250 € jährlich, wenn für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit des Steuerpflichtigen kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht.

Beide Voraussetzungen treffen auf einen Abgeordneten nicht zu, da er zum einen den Mittelpunkt seiner gesamten beruflichen Betätigung nicht im häuslichen Arbeitszimmer hat und ihm im Landtag (und ggf. im Wahlkreisbüro) regelmäßig ein Arbeitsplatz für seine Abgeordnetentätigkeit zur Verfügung steht.

Hinweis: Die Kosten für ein Wahlkreisbüro können nach wie vor abgesetzt werden. Siehe hierzu die Erläuterungen unter dem Stichwort "*Wahlkreisbüro*".

Losgelöst von den vorstehenden Ausführungen können aber in jedem Fall die Anschaffungskosten für beruflich genutzte **Arbeitsmittel** wie z. B. Schreibtisch, Schreibtischstuhl, Bücherregal und PC als Werbungskosten abgezogen werden. Betragen die Anschaffungskosten für einen solchen Einzelgegenstand *mehr als 410 €* (netto, ohne Umsatzsteuer) im Kalenderjahr, so sind sie gleichmäßig auf die Kalenderjahre der voraussichtlichen Gesamtnutzungsdauer des Arbeitsmittels zu verteilen (sog. Absetzung für Abnutzung - AfA).

Handy

Siehe "*Telekommunikationskosten*".

Kinderbetreuungskosten

Bei berufstätigen Alleinstehenden und bei Paaren, bei denen beide Elternteile berufstätig sind, können Kinderbetreuungskosten für Kinder bis 14 Jahre in Höhe von zwei Dritteln der Aufwendungen bis zu einem Höchstbetrag von 4.000 € je Kind wie Betriebsausgaben oder Werbungskosten berücksichtigt werden.

Als Erwerbstätigkeit im vorstehenden Sinne gilt auch die Tätigkeit von Abgeordneten.

Krankenversicherung

Im Hinblick auf das Mandat als Mitglied des Landtags besteht keine Krankenversicherungspflicht. Es besteht Wahlfreiheit zwischen der Beihilfe, wie sie Landesbeamte erhalten, oder einem Zuschuss zu den Krankenversicherungsbeiträgen (§ 13 AbgG).

Sowohl die Beihilfe als auch der Zuschuss zu den Versicherungsbeiträgen sind steuerfrei. Die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sind zu einem großen Teil als Sonderausgaben abziehbar (siehe zur Krankenversicherung auch die gesonderte Broschüre "*Leistungen an Abgeordnete*").

Mandatsbedingte Fahrten, Abgrenzung zu parteibedingten Fahrten

Steuerlich abzugsfähig sind alle mandatsbedingten Fahrten zu Auswärtsterminen. Anders verhält es sich bei parteibedingten Fahrten. Diese können steuerlich nicht geltend gemacht werden. Für die Abgrenzung zwischen mandatsbedingten und parteibedingten Fahrten wird folgende typisierende Regelung zugrunde gelegt:

- Bei Fahrten zum oder für den eigenen Ortsverein/Ortsverband, also die unterste Gliederung der Partei, in der Abgeordnete selbst organisiert sind, handelt es sich um *parteibedingte Fahrten*, deren Aufwendungen steuerlich nicht geltend gemacht werden können.
- Aufwendungen für *mandatsbedingte Fahrten*, zu denen auch Fahrten innerhalb des Wahlkreises gehören, sind als Werbungskosten abziehbar. Derartige Reisekosten können anfallen als
 - Fahrtkosten
 - Verpflegungsmehraufwendungen
 - Übernachtungskosten
 - Reisenebenkosten.

Mitarbeiter/innen von Abgeordneten

Der Landtag zahlt einen Aufwendungsersatz für die Beschäftigung von Mitarbeiter/innen zur Unterstützung bei der Erledigung der parlamentarischen Arbeit der Abgeordneten. Da der Aufwendungsersatz unmittelbar an die Mitarbeiter/innen gezahlt wird, findet der Zufluss des Aufwendungsersatzes und der Abfluss gleich hoher Werbungskosten bei den Abgeordneten durch diesen verkürzten Zahlungsweg zeitgleich statt, so dass sich steuerliche Auswirkungen hieraus nicht ergeben (siehe auch unter "Personalkosten").

Nachweis für Fahrtkosten

Die in Höhe der Entfernungspauschale zu berücksichtigenden Fahrten zwischen Wohnung und Landtag bzw. Wohnung und Wahlkreisbüro müssen nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden. Entsprechendes gilt für die als Reisekosten (0,30 € je gefahrenen Kilometer) abziehbaren mandatsbedingten Fahrten.

Es genügt, wenn Einzelnachweise (z. B. mittels einer Excel-Tabelle) für einen zusammenhängenden Zeitraum von 6 Monaten erbracht werden. Eine Muster-Excel-Tabelle steht Ihnen im Intranet unter „Service → Service für Abgeordnete → Angelegenheiten der Abgeordneten → Steuerrecht nach der Diätenreform 2005“ zum Download zur Verfügung.

Beispiel für die Geltendmachung von Fahrtkosten						
Datum	Ausgangs-ort	Zielort	Anlass	Entfernung in km		€
				Fahrten Wohnung Arbeitsstätte	Mandatsbedingte Fahrten	
....	x km	x km	x €

Die dabei für einen Zeitraum von sechs Monaten gewonnen Erkenntnisse können für die gesamte Legislaturperiode zugrunde gelegt werden, sofern sich die Verhältnisse nicht ändern.

Ausnahme: *individueller Kilometer-Kostenansatz*. Hier ist die Gesamtfahrleistung über einen zusammenhängenden Zeitraum von 12 Monaten aufzuzeichnen.

Nachweispflichten

Das Auskunftsverweigerungsrecht (§ 102 Abs. 1 Abgabenordnung) befreit die Landtagsabgeordneten nicht von den allgemeinen, für alle Bürgerinnen und Bürger geltenden steuerlichen Aufzeichnungs- und Nachweispflichten (z.B. bei Bewirtungskosten). Die Mitwirkungspflicht der Abgeordneten als Beteiligte (= Steuerpflichtige) an ihrem eigenen Besteuerungsverfahren wird durch das Auskunftsverweigerungsrecht nicht berührt.

Optionsmodell

Wenn Abgeordnete bis zum Ende der 14. Wahlperiode eine Mitgliedschaft im Landtag von mehr als siebeneinhalb Jahren erreichen konnten, bestand ein Wahlrecht, noch bis zum Ende der 14. Wahlperiode, d.h. bis zum 08.06.2010, ihre bisherige Altersentschädigung nach altem Recht weiter aufzubauen. Dementsprechend wurden in diesen Fällen die Abgeordnetenbezüge bis zum 08.06.2010 um den Pflichtbeitrag zum Versorgungswerk, d. h. zuletzt um **1.575 €** (Stand: 01.01.2010), gekürzt. Diese Kürzung stellt keinen Beitrag dar, der steuerlich abgesetzt werden könnte. Auf der anderen Seite ist auch nur der gekürzte Betrag von zuletzt **8.404 €** (Stand: 01.01.2010) zu versteuern.

Parteispenden

Parteispenden sind nicht als mandatsbedingte Werbungskosten abzugsfähig. Dem Steuerpflichtigen kann aber eine Steuerermäßigung als Abzug von der tariflichen Einkommensteuer gewährt werden bzw. die diese Steuerermäßigung ggf. übersteigenden Beträge können als Sonderausgaben geltend gemacht werden.

Im Einzelnen können 50% des gespendeten Betrags direkt von der Steuerschuld abgezogen werden, maximal 825 Euro (erreicht bei einer Spendensumme von 1.650 Euro). Bei Zusammenveranlagung beträgt der maximale Abzug 1.650 Euro (erreicht bei einer Spendensumme von 3.300 Euro). Aufgrund von Solidaritätszuschlag und ggf. entrichteter Kirchensteuer kann die effektive Steuerersparnis etwas mehr als die Hälfte der Spendensumme betragen, dies gilt unabhängig vom persönlichen Grenzsteuersatz.

Werden pro Kalenderjahr mehr als 1.650 Euro (bzw. mehr als 3.300 Euro bei Zusammenveranlagung) an Parteispenden geleistet, kann der diese Grenze übersteigende Teil der Spendensumme als Sonderausgaben abgezogen werden. Für diesen übersteigenden Anteil gilt steuerlich

erneut ein Höchstbetrag von 1.650 Euro (Zusammenveranlagung 3.300 Euro). Da hierdurch lediglich das zu versteuernde Einkommen gemindert wird, hängt die effektive Steuerersparnis für diesen Anteil vom persönlichen Grenzsteuersatz ab.

Werden pro Kalenderjahr Parteispenden von mehr als 3.300 Euro (Zusammenveranlagung 6.600 Euro) geleistet, ist der diese Grenze übersteigende Teil der Spendensumme nicht mehr steuerlich begünstigt.

Pauschbetrag

In einzelnen Fällen besteht steuerlich die Möglichkeit, Pauschbeträge anzusetzen. Damit erspart man sich das Sammeln von Belegen. Was günstiger ist, kann nur im konkreten Einzelfall entschieden werden.

Ohne Einzelnachweis können die Fahrtkosten für mandatsbedingte Auswärtstermine und Fahrten zwischen Wahlkreisbüro und Landtag mit einem pauschalen Kilometersatz angesetzt werden. Dieser beträgt:

- bei einem Pkw 0,30 € je Fahrtkilometer,
- bei einem Motorrad oder Motorroller 0,13 € je Fahrtkilometer,
- bei einem Moped oder Mofa 0,08 € je Fahrtkilometer,
- bei einem Fahrrad 0,05 € je Fahrtkilometer.

Für jede aus beruflicher Veranlassung mitgenommene Person erhöht sich der Pkw-Kilometersatz um 0,02 €.

Bei den Telefonkosten können ohne Einzelnachweis 20 % des Rechnungsbetrages, jedoch höchstens 20 € monatlich als Werbungskosten berücksichtigt werden.

Verpflegungsmehraufwendungen können in Form von Pauschbeträgen bei mandatsbedingten Auswärtsterminen (ab 01.01.2008 Auswärtstätigkeiten) als Werbungskosten abgezogen werden. Verpflegungsmehraufwendungen für Reisen im Inland werden mit festen Pauschbeträgen angesetzt. Ein Einzelnachweis der tatsächlichen Aufwendungen ist nicht zulässig.

Für Verpflegungsmehraufwendungen gelten folgende Pauschbeträge:

DAUER DER ABWESENHEIT (VON DER WOHNUNG UND DER REGELMÄßIGEN ARBEITSSTÄTTE = LANDTAG, WAHLKREISBÜRO)	PAUSCHBETRAG
mindestens 24 Stunden	24 €
mindestens 14 Stunden, weniger als 24 Stunden	12 €
mindestens 8 Stunden, weniger als 14 Stunden	6 €

Etwaige steuerfreie Reisekostenerstattungen sind von den Werbungskosten abzuziehen.

Hinweis: Bei beruflichen Reisen ins Ausland gelten besondere, länderbezogene Pauschbeträge.

Personalkosten

Personalkosten für Mitarbeiter/innen und Aushilfen z. B. im Wahlkreisbüro, die über den durch die Landtagsverwaltung gezahlten Personalkostenersatz hinausgehen, können als Werbungskosten abgezogen werden.

Siehe auch "*Mitarbeiter/innen von Abgeordneten*".

Politische Fachzeitschriften und Magazine

Die Aufwendungen für mandatsbedingte Fachliteratur und politische Fachzeitschriften (hierzu gehören auch die politischen Wochenmagazine "Spiegel" und "Focus") sind als Werbungskosten abziehbar. Die Aufwendungen sind durch Belege mit Angabe des Titels des Fachbuchs bzw. der Fachzeitschrift nachzuweisen. Gegebenenfalls ist der Zusammenhang mit der Abgeordnetentätigkeit ergänzend zu erläutern.

Siehe auch "*Tageszeitungen*".

Reisenebenkosten

Auch Reisenebenkosten können als Werbungskosten steuerlich geltend gemacht werden. Hierbei handelt es sich um die bei einer Dienstreise/Auswärtstätigkeit anfallenden tatsächlichen Aufwendungen für z. B.:

- Beförderung und Aufbewahrung von Gepäck
- Telekommunikationskosten und Portokosten
- Straßenbenutzung (Mautgebühren) und Parkgebühren
- Beiträge zu Kfz-Insassen- und Unfallversicherung
- Schadenersatzleistungen infolge von Verkehrsunfällen.

Etwaige steuerfreie Reisekostenerstattungen sind von den Werbungskosten abzuziehen.

Renten aus dem Versorgungswerk

Siehe "*Alterseinkünftegesetz*".

Spenden

Spenden/Zuwendungen können bei Vorlage ordnungsgemäßer Spendenbestätigungen an begünstigte Institutionen im gesetzlich vorgegebenen Umfang als Sonderausgaben abgezogen werden.

Siehe auch "*Parteispenden*".

Status der Abgeordneten

Abgeordnete haben einen besonderen Status inne, dem auch bei der Neuregelung der Abgeordnetenbezahlung Rechnung getragen worden ist. Die Abgeordneten sind Träger eines durch Volkswahl erworbenen Mandats und bestimmen als "Vertreter des ganzen Volkes" den Kreis ihrer Tätigkeit und ihrer Aufgaben selbst. Daher fallen die Abgeordnetenbezüge unter die sonstigen Einkünfte.

Steuergeheimnis

Die Geheimhaltung und Vertraulichkeit der von den Abgeordneten gemachten Angaben ist durch das von den Bediensteten der Finanzverwaltung zu wahrende Steuergeheimnis (§ 30 Abgabenordnung) gewährleistet. Die Verletzung des Steuergeheimnisses ist ein Straftatbestand,

der mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe bestraft wird (§ 355 Strafgesetzbuch).

Tageszeitungen

Die Aufwendungen für den Bezug der *ersten* Tageszeitung (Heimatzeitung) können nicht als Werbungskosten steuerlich geltend gemacht werden, da sie zu den nicht abziehbaren Kosten der privaten Lebensführung gehören (vgl. § 12 Einkommensteuergesetz).

Bei mandatsbedingtem Bezug *mehrerer* Tageszeitungen (auch Heimatzeitungen) können die nachgewiesenen Aufwendungen für die 2. und jede weitere Tageszeitung als Werbungskosten berücksichtigt werden. Auch die Aufwendungen für Sonntagszeitungen (z. B. Welt am Sonntag, FAZ am Sonntag) können insoweit als Werbungskosten abgezogen werden.

Siehe auch "*Politische Fachzeitschriften und Magazine*".

Telekommunikationskosten

Mandatsbedingt veranlasste Telekommunikationsaufwendungen (Festnetz, Handy), die zu Hause, im Wahlkreisbüro oder unterwegs anfallen, können in voller Höhe als Werbungskosten abgezogen werden, wenn sie für einen repräsentativen Zeitraum von *3 Monaten* im Einzelnen nachgewiesen werden. Der sich für diesen Zeitraum ergebende berufliche Anteil wird für das jeweilige Kalenderjahr zugrunde gelegt. Die Nachweiserbringung des beruflichen Anteils erfolgt mittels aufgeschlüsselter Telefonrechnung und durch Kenntlichmachung der mandatsbedingt geführten Telefonate. Es bestehen keine Bedenken, wenn die letzten beiden Ziffern der Rufnummer geschwärzt werden. Hierbei ist allerdings sicherzustellen, dass bei Nachfragen des Finanzamtes (z. B. bei besonders häufig wiederkehrenden Rufnummern) die mandatsbedingte Veranlassung dargelegt werden kann.

Wird ein Anschluss (Festnetz, Handy) ausschließlich zu beruflichen bzw. mandatsbedingten Zwecken genutzt und wird dies über einen Zeitraum von *3 Monaten* nachgewiesen, können sämtliche Kosten für das entsprechende Jahr als Werbungskosten abgezogen werden.

Ohne Einzelnachweis können 20 % des Rechnungsbetrages, jedoch höchstens 20 € monatlich als Werbungskosten berücksichtigt werden.

Entsprechendes gilt für Internetanschlüsse. Soweit noch letztmalig für das erste Halbjahr 2010 Kosten durch den Landtag erstattet wurden, sind die Aufwendungen entsprechend zu kürzen.

Übernachtungen am Sitz des Landtags

Die frühere zeitliche Begrenzung des Abzugs von notwendigen Aufwendungen für eine doppelte Haushaltsführung ist gestrichen worden. Dies hat zur Folge, dass die mandatsbedingten Übernachtungskosten von den Abgeordneten grundsätzlich steuerlich geltend gemacht werden können. Maximal abziehbar ist allerdings der Betrag, der sich für eine Wohnung von 60 qm zum Durchschnittsmietzins ergeben würde (Urteil des Bundesfinanzhofs vom 9.8.2007, Bundessteuerblatt II Seite 820).

Außerdem können auch Zuschüsse zu Übernachtungskosten steuerfrei vom Landtag gezahlt bzw. eine Unterkunft steuerfrei zur Verfügung gestellt werden. Soweit die Übernachtungskosten ganz oder anteilig vom Landtag gezahlt werden, sind sie nicht abzugsfähig. Abzugsfähig ist jedoch der um die Frühstückskosten geminderte Eigenanteil. Sie erhalten hierzu jährlich eine Bescheinigung über die Höhe des Eigenanteils.

Übernachungskosten bei Dienstreisen / Auswärtstätigkeiten

Übernachungskosten sind die tatsächlichen Aufwendungen, die für die Inanspruchnahme einer Unterkunft zur Übernachtung entstehen. Sie sind grundsätzlich durch Einzelbelege nachzuweisen. Der Beleg muss die Anschrift des Hotels, den Namen des Übernachtenden und die einzelnen Übernachtungstage enthalten.

Zu den Übernachtungskosten zählen nur die Aufwendungen für die Unterkunft, nicht jedoch diejenigen für das Frühstück. Ist der Preis für das Frühstück in der inländischen Hotelrechnung nicht gesondert ausgewiesen, so ist der Gesamtpreis zur Ermittlung der Übernachtungskosten um 4,80 € zu kürzen.

Verpflegungsmehraufwand

Die steuerliche Geltendmachung von Verpflegungsmehraufwendungen kommt nicht für Tage in Betracht, an denen Abgeordnete ausschließlich im Wahlkreisbüro und/oder Landtag, d. h. an ihren regelmäßigen Arbeitsstätten, tätig sind.

Verpflegungsmehraufwendungen können aber in Form von Pauschbeträgen bei mandatsbedingten Auswärtsterminen als Werbungskosten abgezogen werden. Verpflegungsmehraufwendungen für Reisen im Inland werden mit festen Pauschbeträgen angesetzt. Ein Einzelnachweis der tatsächlichen Aufwendungen ist nicht zulässig.

Es gelten folgende Pauschbeträge:

DAUER DER ABWESENHEIT (VON DER WOHNUNG UND DER REGELMÄßIGEN ARBEITSSTÄTTE = LANDTAG, WAHLKREISBÜRO)	PAUSCHBETRAG
mindestens 24 Stunden	24 €
mindestens 14 Stunden, weniger als 24 Stunden	12 €
mindestens 8 Stunden, weniger als 14 Stunden	6 €

Hinweis: Bei beruflichen Reisen ins Ausland gelten besondere, länderbezogene Pauschbeträge.

Versorgungswerk

Mitglieder des Landtags zahlen monatlich einen Pflichtbeitrag von derzeit 1.593 € (Stand: 01.07.2010) in das Versorgungswerk ein. Darüber hinaus können zusätzliche Beiträge eingezahlt werden und zwar bis maximal 50 % des Pflichtbeitrages (Stand: 01.07.2010). Die Höhe der Rente hängt ab von der Dauer der Einzahlung, der Höhe der Einzahlung, der Zeit, die das Geld stehen bleibt und arbeitet, bis die Rente ausgezahlt wird, und der Gewinne, die das Versorgungswerk erwirtschaften kann. Die Beiträge und Renten sind nach dem Alterseinkünftegesetz (siehe dort) zu behandeln.

Beitragsrückerstattungen durch das Versorgungswerk können steuerpflichtig sein. Wegen der Komplexität der Regelungen ist eine zusammenfassende Darstellung an dieser Stelle nicht möglich. Falls Sie hierzu weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater oder an die Landtagsverwaltung (siehe unter „Ansprechpartner“).

Vorauszahlungen

Siehe "*Einkommensteuervorauszahlungen*".

Wahlkampfkosten

Wahlkampfkosten zur Erlangung eines *Mandats im Bundestag, im Europäischen Parlament oder im Parlament eines Landes* dürfen nicht als Werbungskosten abgezogen werden (vgl. § 22 Nr. 4 Satz 3 Einkommensteuergesetz).

Das Abzugsverbot gilt für Aufwendungen für Werbematerialien (z. B. in Form von Kugelschreibern oder Broschüren) unabhängig davon, ob die Ausgaben im zeitlichen Zusammenhang mit einer Wahl entstehen oder nicht. Außerdem sind Aufwendungen für Veranstaltungen in der "Wahlkampfzeit" (u. a. Fahrtkosten, Saal- und Büromiete) nicht als Werbungskosten abziehbar. Als "Wahlkampfzeit" gilt der Zeitraum von 3 Monaten vor der Wahl.

Eindeutig mandatsbedingte Aufwendungen sind aber auch dann als Werbungskosten abziehbar, wenn sie in der dreimonatigen "Wahlkampfzeit" anfallen.

Wahlkreisbüro

Das Wahlkreisbüro von Abgeordneten ist wie das Büro von Selbstständigen zu sehen. Der von Abgeordneten - ggf. für ihren Anteil - gezahlte Betrag für die *Miete* des Wahlkreisbüros kann als Werbungskosten abgezogen werden.

Die *laufenden Kosten* für die Wahlkreisbetreuung und das Wahlkreisbüro (z. B. Büromaterialien, Porto, Telefonkosten, Mobiliar, Einrichtungsgegenstände, Bürogeräte und -maschinen sowie evtl. selbst getragene Personalkosten für Aushilfen) sind im Kalenderjahr der Bezahlung in voller Höhe als Werbungskosten abziehbar. Für Anschaffungskosten von Einrichtungsgegenständen oder anderen Arbeitsmitteln von mehr als 410 € (netto, ohne Umsatzsteuer) gilt, dass diese gleichmäßig auf die Kalenderjahre der voraussichtlichen Gesamtnutzungsdauer zu verteilen sind.

Personalkosten (siehe dort) für Mitarbeiter/innen und Aushilfen, die über den durch die Landtagsverwaltung gezahlten Personalkostenersatz hinausgehen, können ebenfalls als Werbungskosten abgezogen werden.

Wahlkreisbüro in der häuslichen Wohnung bzw. in deren Nähe

Bei einem Wahlkreisbüro in der Nähe zur häuslichen Wohnung stellt sich die Frage, ob es sich noch um ein häusliches Arbeitszimmer handelt (siehe "*Häusliches Arbeitszimmer*") oder nicht. Ist ein derartiges Wahlkreisbüro nicht als häusliches Arbeitszimmer anzusehen, sind die Aufwendungen in vollem Umfang als Werbungskosten zu berücksichtigen (siehe "*Wahlkreisbüro*"). Von einem häuslichen Arbeitszimmer ist auszugehen, wenn das Wahlkreisbüro lediglich als integrierter Bestandteil der Wohnung anzusehen ist und keinen selbstständigen Charakter aufweist. Von einem (selbstständigen) Wahlkreisbüro kann beispielsweise dann ausgegangen werden, wenn das Büro an das Einfamilienhaus angrenzt oder sich im selben Gebäude wie die Privatwohnung befindet und die Räumlichkeiten – vergleichbar der Praxis eines Steuerberaters oder Arztes - regelmäßig für Bürgersprechstunden genutzt werden und dementsprechend eingerichtet sind. Auf die Bürgersprechstunden ist z.B. durch ein Schild am Haus, auf der Homepage im Internet oder durch Kleinanzeigen in der örtlichen Presse hinzuweisen.

Zeitung

Siehe "*Tageszeitungen*".

Anlage: Steuerrechtliches Konsensualpapier

"Hinweise zur steuerrechtlichen Behandlung mandatsbedingter Aufwendungen von Landtagsabgeordneten", so genanntes **Konsensualpapier**, Stand: 01. Januar 2011.

LANDTAG

**NORDRHEIN-
WESTFALEN**

15. WAHLPERIODE



STAND:

01. JAN. 2011

Hinweise zur steuerrechtlichen Behandlung

mandatsbedingter Aufwendungen von Landtagsabgeordneten

Die nachfolgenden Ausführungen enthalten eine Zusammenfassung der konsensualen Ergebnisse, die von der vom Ältestenrat des Landtags eingesetzten Arbeitsgruppe zur Umsetzung der Empfehlungen der Kommission zu Fragen des Abgeordnetenrechts gemeinsam mit Vertretern des Finanzministeriums erarbeitet worden sind.

Für die Besteuerung der Mitglieder des Landtags NRW und der Abziehbarkeit ihrer aus dem Landtagsmandat erwachsenden Aufwendungen gelten die nachfolgenden Grundsätze. Durch sie soll sichergestellt werden, dass die steuerliche Behandlung aller Abgeordneten in den Finanzämtern einheitlich erfolgt.

Vor dem Hintergrund gesetzlicher Änderungen im Steuerrecht sowie Nachfragen aus der praktischen Anwendung erfolgt eine jährliche Fortschreibung.

1. Steuerliche Berücksichtigung des Status der Abgeordneten

1.1 Nachweispflichten / Steuergeheimnis

Das Auskunftsverweigerungsrecht (§ 102 Abs. 1 Abgabenordnung) befreit die Landtagsabgeordneten nicht von den allgemeinen, für alle Bürgerinnen und Bürger geltenden steuerlichen Aufzeichnungs- und Nachweispflichten. Die Mitwirkungspflicht der Abgeordneten als Beteiligte (= Steuerpflichtige) an ihrem eigenen Besteuerungsverfahren wird durch das Auskunftsverweigerungsrecht nicht berührt.

Die Geheimhaltung und Vertraulichkeit der von den Abgeordneten gemachten Angaben ist durch das von den Bediensteten der Finanzverwaltung zu wahrende Steuergeheimnis (§ 30 Abgabenordnung) gewährleistet. Die Verletzung des Steuergeheimnisses ist ein Straftatbestand, der mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe bestraft wird (§ 355 Strafgesetzbuch).

1.2 Zuordnung der Einkunftsart

Unter Berücksichtigung des sog. Diätenurteils des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 1975¹ werden die steuerpflichtigen Bezüge aus der Abgeordnetentätigkeit nach der seit 1977 geltenden Rechtslage der Einkunftsart "Sonstige Einkünfte" (vgl. § 22 Nr. 4 EStG) zugeordnet. Nach den Materialien zum Gesetzentwurf soll hierdurch dem besonderen Status der Abgeordneten Rechnung getragen werden.

Eine Zuordnung zu den "Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit" kam nicht in Betracht, weil Abgeordnete weisungsunabhängig sind und damit in keinem ihre Arbeitskraft schuldenden Dienstverhältnis stehen.

Auch eine Einordnung unter die "Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit" schied aus, weil Abgeordnete im Gegensatz zu Selbständigen keinen Arbeitserfolg gegenüber einem Dritten schulden. Sie sind Träger eines durch Volkswahl erworbenen Mandats und bestimmen als "Vertreter des ganzen Volkes" den Kreis ihrer Tätigkeit und ihrer Aufgaben selbst. Daher sind auch die steuerpflichtigen Bezüge aus der Abgeordnetentätigkeit weder umsatzsteuer- noch gewerbsteuerpflichtig.

¹ Urteil des BVerfG vom 05.11.1975 (BvR 193/74)

Die Aufwendungen von Abgeordneten werden steuerlich bis zu der Höhe berücksichtigt, in der sie von Arbeitnehmern als Werbungskosten bzw. von Selbständigen als Betriebsausgaben geltend gemacht werden können. Eine Übersicht über die danach steuerlich abzugsfähigen Aufwendungen, die im Rahmen der Abgeordnetentätigkeit entstehen können, enthalten die Ausführungen unter Punkt 2. bis 17.

2. Fahrtkosten

Bei der steuerlichen Geltendmachung von Fahrtkosten ist danach zu unterscheiden, ob es sich um

- Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte (vgl. unter 2.1)
- Fahrten zwischen mehreren regelmäßigen Arbeitsstätten (vgl. unter 2.2) oder
- Fahrten zu mandatsbedingten Auswärtsterminen, sog. Geschäftsreisen, (vgl. unter 2.3)

handelt.

2.1 Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte (Landtag/Wahlkreisbüro)

2.1.1 Definition: regelmäßige Arbeitsstätte

Bei einem Arbeitnehmer wird von einer regelmäßigen Arbeitsstätte ausgegangen, wenn er eine betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers im Jahresdurchschnitt mindestens einmal wöchentlich aufsucht.

Wird dieser Grundsatz auf das "Normalbild" der Abgeordnetentätigkeit übertragen, ist davon auszugehen, dass

- der Landtag und
- das Wahlkreisbüro

als regelmäßige Arbeitsstätte von Abgeordneten anzusehen sind. Die steuerliche Geltendmachung der zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte anfallenden Fahrtkosten richtet sich nach der für alle Einkunftsarten geltenden Entfernungspauschale.

Zur steuerlichen Berücksichtigung der Aufwendungen für ein „*häusliches Arbeitszimmer*“ vgl. die Erläuterungen unter Punkt 3.

2.1.2 Entfernungspauschale

Die Entfernungspauschale wird einmal pro Arbeitstag gewährt und bemisst sich nach den Entfernungskilometern zwischen Wohnung und der jeweiligen regelmäßigen Arbeitsstätte. Sie gilt unabhängig davon, ob der Weg zur Arbeitsstätte mit öffentlichen Verkehrsmitteln, Auto, Motorrad, Fahrrad oder zu Fuß zurückgelegt wird. Der sich aufgrund der Freifahrtberechtigung für die Verkehrsmittel der Deutsche Bahn AG und anderer Eisenbahnverkehrsunternehmen für Fahrten innerhalb von Nordrhein-Westfalen und nach Berlin ergebende geldwerte Vorteil ist steuerfrei (vgl. § 3 Nr. 13 Satz 1 Einkommenssteuergesetz) und wird nicht auf die Entfernungspauschale angerechnet. Die Entfernungspauschale kann trotz Freifahrtberechtigung steuerlich voll geltend gemacht werden.

Für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßige Arbeitsstätte wird als Werbungskosten grundsätzlich die Entfernungspauschale von 0,30 € je vollen Entfernungskilometer angesetzt. Bestimmte behinderte Menschen können anstelle der Entfernungspauschale die tatsächlichen Kosten für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte geltend machen.

Die Entfernungspauschale ist auch dann anzusetzen, wenn Steuerpflichtige ihre regelmäßige Arbeitsstätte nur deshalb aufsuchen, um von dort eine Dienstreise (ab 01.01.2008 Auswärtstätigkeit) anzutreten.

Wird der Pkw lediglich für eine Hin- oder Rückfahrt benutzt, z. B. wenn sich an die Hinfahrt eine Dienstreise (ab 01.01.2008 Auswärtstätigkeit) anschließt, die an der Wohnung endet, so ist der Pauschbetrag nur zur Hälfte anzusetzen.

Beispiel:

Ein Abgeordneter fährt 20 km von seiner Wohnung zum Wahlkreisbüro, danach von seinem Wahlkreisbüro zum Landtag und anschließend vom Landtag 160 km zurück zu seiner Wohnung.

Berechnung:

- Wohnung - Wahlkreisbüro / Landtag – Wohnung
(Entfernungspauschale)
20 km (Entfernung Wohnung - Wahlkreisbüro)
+ 160 km (Entfernung Landtag - Wohnung)

180 km : 2

90 km Entfernungskilometer

1 Tag x 90 km x 0,30 €/km = 27 €

Hinweis: Die Fahrt zwischen Wahlkreisbüro und Landtag wird wie eine Dienstreise/Auswärtstätigkeit behandelt und kann nach den unter 2.2 bzw. 2.3.2.1 dargestellten Grundsätzen steuerlich geltend gemacht werden. Dies setzt aber voraus, dass im Wahlkreisbüro nicht nur eine kurzfristige, untergeordnete Tätigkeit ausgeübt wird.

Für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte, die nicht mit dem eigenen oder zur Nutzung überlassenen Pkw zurückgelegt werden, kann höchstens ein Betrag von 4.500 € pro Kalenderjahr steuerlich zum Abzug gebracht werden.

Anstelle der Entfernungspauschale können auch die höheren tatsächlichen Kosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel (einschließlich Taxi) für die Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte als Werbungskosten geltend gemacht werden.

2.1.3 Verpflegungsmehraufwand

Die steuerliche Geltendmachung von Verpflegungsmehraufwendungen kommt nicht für Tage in Betracht, an denen Abgeordnete ausschließlich im Wahlkreisbüro und/oder Landtag, d. h. an ihren regelmäßigen Arbeitsstätten, tätig sind. Verpflegungsmehraufwendungen können aber in Form von Pauschbeträgen bei mandatsbedingten Auswärtsterminen als Werbungskosten abgezogen werden (vgl. Ausführungen unter 2.3.3).

2.1.4 Nachweis

Die Fahrten zwischen Wohnung und Landtag bzw. Wohnung und Wahlkreisbüro müssen nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden. Es genügt, wenn Einzelnachweise für einen zusammenhängenden Zeitraum von 6 Monaten erbracht werden. Die dabei gewonnen Erkenntnisse können für die gesamte Legislaturperiode zugrunde gelegt werden, sofern sich die Verhältnisse nicht ändern.

2.2 Fahrten zwischen Wahlkreisbüro und Landtag

Fahrten zwischen Wahlkreisbüro und Landtag und zurück können wie Reisekosten bei Benutzung eines eigenen oder zur Nutzung überlassenen Kfz mit **0,30 €** je gefahrenen Kilometer bzw. dem individuell ermittelten Kilometersatz als Werbungskosten abgezogen werden (vgl. hierzu 2.3.2.1). Das gilt auch dann, wenn das selbständige Wahlkreisbüro an das Einfamilienhaus angrenzt oder sich im selben Gebäude wie die Privatwohnung befindet und die Räumlichkeiten regelmäßig für Bürgergesprächstunden genutzt werden und dementsprechend eingerichtet sind.

Zur Abgrenzung zwischen häuslichem Arbeitszimmer (Fahrten zum Landtag sind nur in Höhe der Entfernungspauschale zu berücksichtigen) und selbständigem Wahlkreisbüro (Fahrten zum Landtag sind mit 0,30 € je gefahrenen Kilometer bzw. mit dem individuellen Kilometersatz zu berücksichtigen) wird auf die Ausführungen unter 4. verwiesen.

Für die Nachweiserbringung gelten die Ausführungen unter 2.1.4 entsprechend.

2.3 Fahrten zu mandatsbedingten Auswärtsterminen (ab 01.01.2008 Auswärtstätigkeiten)

2.3.1 Abgrenzung zwischen mandatsbedingten und parteibedingten Fahrten

Steuerlich abzugsfähig sind alle mandatsbedingten Fahrten zu Auswärtsterminen. Anders verhält es sich bei parteibedingten Fahrten. Diese können steuerlich nicht geltend gemacht werden. Für die Abgrenzung zwischen mandatsbedingten und parteibedingten Fahrten wird folgende typisierende Regelung zugrunde gelegt:

- Bei Fahrten zum oder für den eigenen Ortsverein/Ortsverband, - also die unterste Gliederung der Partei, in der Abgeordnete selbst organisiert sind - handelt es sich um *parteibedingte Fahrten*, deren Aufwendungen steuerlich nicht geltend gemacht werden können.
- Aufwendungen für andere *mandatsbedingte Fahrten*, zu denen auch Fahrten innerhalb des Wahlkreises gehören, sind als Werbungskosten abziehbar. Derartige Reisekosten können anfallen als
 - Fahrtkosten (vgl. 2.3.2)
 - Verpflegungsmehraufwendungen (vgl. 2.3.3)

- Übernachtungskosten (vgl. 2.3.4) und
- Reisenebenkosten (vgl. 2.3.5).

Ein Werbungskostenabzug scheidet allerdings aus, wenn es sich bei den mandatsbedingten Fahrten um Wahlkampfkosten handelt (vgl. Ausführungen unter 8.).

2.3.2 Fahrtkosten

2.3.2.1 Individueller Kilometer-Kostenansatz

Bei mandatsbedingten Auswärtsterminen mit dem eigenen Pkw können die tatsächlich angefallenen Aufwendungen in voller Höhe als Werbungskosten abgezogen werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Gesamtkosten des Fahrzeugs ermittelt sowie die Belege (u.a. Tankquittungen, Werkstattrechnungen, Beitragsrechnungen der Kfz-Versicherung) aufbewahrt und die jährliche Gesamtfahrleistung sowie die mandatsbedingt gefahrenen Kilometer festgehalten werden. Der Nachweis der jährlichen Gesamtfahrleistung und der mandatsbedingt gefahrenen Kilometer kann mittels einer Excel-Tabelle oder vergleichbarer Aufzeichnungen erbracht werden. Das Führen eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuchs ist insoweit nicht erforderlich. Ein etwaig erforderlicher Nachweis einer mandatsbedingten Fahrt kann sich auch aus anderen Unterlagen (z. B. Terminkalender) ergeben. Ein solcher Nachweis wird aber vom Finanzamt nur in selten vorkommenden Ausnahmefällen, wie beispielsweise bei einer mandatsbedingten Fahrt in ein typisches Urlaubsgebiet, verlangt werden.

Zu den Gesamtkosten eines Pkw gehören z. B.:

- Haftpflichtversicherung
- Teilkasko-, Vollkaskoversicherung
- Abschreibung (Abschreibungszeitraum grundsätzlich 6 Jahre),
Miete, Leasing
- Benzin, Öl
- Reparaturen
- Inspektion
- Garage
- Pflegedienst.

Beiträge zu Kfz-Insassen- und Unfallversicherung sowie Park- oder Autobahngebühren können in voller Höhe als Reisenebenkosten für die betreffende Dienstreise (ab 01.01.2008 Auswärtstätigkeit) abgezogen werden (vgl. 2.3.5). Zu den nicht abziehbaren Aufwendungen gehören hingegen Verwarnungs-, Ordnungs- und Bußgelder.

Die Ermittlung der abzugsfähigen Fahrtkosten vollzieht sich wie folgt:

1. Schritt: Berechnung der Gesamtfahrleistung:

$$\begin{aligned} & \text{Tachostand am Jahresende} \\ & \underline{./.\ \text{Tachostand am Jahresanfang}} \\ & = \text{Gesamtfahrleistung im Jahr} \end{aligned}$$

2. Schritt: Berechnung des individuellen Kilometer-Kostenansatzes

$$\begin{aligned} & \underline{\text{Gesamtkosten} : \text{Gesamtfahrleistung}} \\ & = \text{Individueller Kilometer-Kostenansatz} \end{aligned}$$

3. Schritt: Ermittlung der abzugsfähigen Fahrtkosten

$$\begin{aligned} & \underline{\underline{\text{Mandatsbedingt gefahrene Kilometer} \times \text{individuellem}}} \\ & \underline{\underline{\text{Kilometer-Kostenansatz}}} \\ & = \text{Abzugsfähige Fahrtkosten} \end{aligned}$$

Der für einen Zeitraum von *12 Monaten* ermittelte *individuelle Kilometer-Kostenansatz* kann auch in den Folgejahren angewendet werden. Dies ist solange möglich, bis sich die Verhältnisse wesentlich ändern, z. B. bis zum Ablauf des Abschreibungszeitraums oder wenn der Pkw verkauft und ein neuer angeschafft wird. Es genügt also, wenn für einen Zeitraum von 12 Monaten - am besten für ein Kalenderjahr - der Einzelnachweis erbracht wird.

2.3.2.2 Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln / Taxi

Fahrten zu mandatsbedingten Auswärtsterminen mit *öffentlichen Verkehrsmitteln* können in tatsächlicher Höhe als Werbungskosten anerkannt werden. Abzugsfähig sind auch die Kosten erster Klasse sowie etwaige Zuschläge (z. B. ICE,- IC-, EC-Zuschläge, Reservierung, Schlafwagen). Der Nachweis der tatsächlichen Kosten wird durch Vorlage der Fahrkarten (Fahrscheine, Flugtickets) erbracht. **Soweit für solche Fahrten die Freifahrtberechtigung für Abgeordnete genutzt wird, ist keine Abzugsmöglichkeit gegeben.**

In voller Höhe abzugsfähig sind auch die Kosten für Fahrten mit dem *Taxi*.

2.3.2.3 Pauschbetrag

Alternativ dazu können ohne Einzelnachweis die Fahrtkosten mit einem pauschalen Kilometersatz angesetzt werden. Dieser beträgt:

- bei einem **Pkw 0,30 €** je Fahrtkilometer,
- bei einem **Motorrad oder Motorroller 0,13 €** je Fahrtkilometer,
- bei einem **Moped oder Mofa 0,08 €** je Fahrtkilometer,
- bei einem **Fahrrad 0,05 €** je Fahrtkilometer.

Für jede aus beruflicher Veranlassung mitgenommene Person erhöht sich der Pkw-Kilometersatz um 0,02 €.

2.3.3 Verpflegungsmehraufwendungen

Verpflegungsmehraufwendungen für Reisen im Inland werden mit festen Pauschbeträgen angesetzt. Ein Einzelnachweis der tatsächlichen Aufwendungen ist nicht zulässig.

Es gelten folgende Pauschbeträge:

DAUER DER ABWESENHEIT (VON DER WOHNUNG UND DER REGELMÄßIGEN ARBEITSSTÄTTE = LANDTAG, WAHLKREISBÜRO)	PAUSCHBETRAG
mindestens 24 Stunden	24 €
mindestens 14 Stunden, weniger als 24 Stunden	12 €
mindestens 8 Stunden, weniger als 14 Stunden	6 €

Hinweis: Bei beruflichen Reisen in Ausland gelten besondere, länderbezogene Pauschbeträge.

2.3.4 Übernachtungskosten

Übernachungskosten sind die tatsächlichen Aufwendungen, die für die Inanspruchnahme einer Unterkunft zur Übernachtung entstehen. Sie sind grundsätzlich durch Einzelbelege nachzuweisen. Der Beleg muss die Anschrift des Hotels, den Namen des Übernachtenden und die einzelnen Übernachtungstage enthalten.

Zu den Übernachtungskosten zählen nur die Aufwendungen für die Unterkunft, nicht jedoch diejenigen für das Frühstück. Ist der Preis für das Frühstück in der inländischen Hotelrechnung nicht gesondert ausgewiesen, so ist der Gesamtpreis zur Ermittlung der Übernachtungskosten um 4,80 € zu kürzen.

2.3.5 Reisenebenkosten

Auch die Reisenebenkosten können als Werbungskosten steuerlich geltend gemacht werden. Bei ihnen handelt es sich um die bei einer Dienstreise/Auswärtstätigkeit anfallenden tatsächlichen Aufwendungen für z. B.:

- Beförderung und Aufbewahrung von Gepäck
- Telekommunikationskosten und Portokosten

- Straßenbenutzung (Mautgebühren) und Parkplatz sowie Schadensersatzleistungen infolge von Verkehrsunfällen.

3. Häusliches Arbeitszimmer

Die Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer werden steuerlich in folgendem Umfang berücksichtigt:

- in voller Höhe, wenn das häusliche Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung des Steuerpflichtigen bildet,

- bis zur Höhe von 1.250 € jährlich, wenn für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit des Steuerpflichtigen kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht.

Beide Voraussetzungen treffen auf einen Abgeordneten nicht zu, da er zum einen den Mittelpunkt seiner gesamten beruflichen Betätigung nicht im häuslichen Arbeitszimmer hat und ihm im Landtag (und ggf. im Wahlkreisbüro) regelmäßig ein Arbeitsplatz für seine Abgeordnetentätigkeit zur Verfügung steht.

Hinweis: Die Kosten für ein Wahlkreisbüro können nach wie vor abgesetzt werden. Siehe hierzu die Erläuterungen unter dem nachfolgenden Punkt 4.

Losgelöst von den vorstehenden Ausführungen können aber in jedem Fall Aufwendungen für beruflich genutzte **Arbeitsmittel** wie z. B. Schreibtisch, Schreibtischstuhl, Bücherregal und PC als Werbungskosten abgezogen werden. Betragen die Anschaffungskosten *mehr als 410 €* (netto, ohne Umsatzsteuer) im Kalenderjahr, so sind sie gleichmäßig auf die Kalenderjahre der voraussichtlichen Gesamtnutzungsdauer des Arbeitsmittels zu verteilen (sog. Absetzung für Abnutzung - AfA).

4. Wahlkreisbüro

Das Wahlkreisbüro von Abgeordneten ist wie das Büro von Selbständigen zu sehen. Der von Abgeordneten - ggf. für ihren Anteil - gezahlte Betrag für die *Miete* des Wahlkreisbüros kann als Werbungskosten abgezogen werden.

Die *laufenden Kosten* für die Wahlkreisbetreuung und das Wahlkreisbüro (z. B. Büromaterialien, Porto, Telefonkosten, Mobiliar, Einrichtungsgegenstände, Bürogeräte und -maschinen sowie evtl. selbst getragene Personalkosten für Aushilfen) sind im Kalenderjahr der Bezahlung in

voller Höhe als Werbungskosten abziehbar. Für Anschaffungskosten von Einrichtungsgegenständen oder anderen Arbeitsmitteln von mehr als 410 € (netto, ohne Umsatzsteuer) gilt auch hier, dass diese gleichmäßig auf die Kalenderjahre der voraussichtlichen Gesamtnutzungsdauer zu verteilen sind (vgl. auch 3.).

Personalkosten für Mitarbeiter/innen und Aushilfen, die über den durch die Landtagsverwaltung gezahlten Personalkostenersatz hinausgehen, können als Werbungskosten abgezogen werden. Zur Behandlung des Aufwendungsersatzes des Landtags wird auf die Ausführungen unter 12. verwiesen.

Bei einem *Wahlkreisbüro in der Nähe zur häuslichen Wohnung* stellt sich die Frage, ob es sich noch um ein häusliches Arbeitszimmer handelt – mit der Folge, dass die Aufwendungen in der Regel nicht als Werbungskosten abziehbar sind (siehe unter 3.) - oder nicht. Ist ein derartiges Wahlkreisbüro nicht als häusliches Arbeitszimmer anzusehen, sind die Aufwendungen in vollem Umfang als Werbungskosten zu berücksichtigen. Von einem häuslichen Arbeitszimmer ist auszugehen, wenn das Wahlkreisbüro lediglich als integrierter Bestandteil der Wohnung anzusehen ist und keinen selbständigen Charakter aufweist. Von einem (selbständigen) Wahlkreisbüro kann beispielsweise dann ausgegangen werden, wenn das Büro an das Einfamilienhaus angrenzt oder sich im selben Gebäude wie die Privatwohnung befindet und die Räumlichkeiten – vergleichbar der Praxis eines Steuerberaters oder Arztes - regelmäßig für Bürgersprechstunden genutzt werden und dementsprechend eingerichtet sind. Auf die Bürgersprechstunden ist z.B. durch ein Schild am Haus, auf der Homepage im Internet oder durch Kleinanzeigen in der örtlichen Presse hinzuweisen.

5. Tageszeitungen

Die Aufwendungen für den Bezug der *ersten Tageszeitung* können nicht als Werbungskosten steuerlich geltend gemacht werden, da sie zu den nicht abziehbaren Kosten der privaten Lebensführung gehören (vgl. § 12 Einkommensteuergesetz).

Bei mandatsbedingtem Bezug *mehrerer Tageszeitungen* können die nachgewiesenen Aufwendungen für die 2. und jede weitere Tageszeitung als Werbungskosten berücksichtigt werden. Auch die Aufwendungen für Sonntagszeitungen (z. B. Welt am Sonntag, FAZ am Sonntag) können insoweit als Werbungskosten abgezogen werden.

6. Politische Fachzeitschriften und Magazine

Die Aufwendungen für mandatsbedingte Fachliteratur und politische Fachzeitschriften (hierzu gehören auch die politischen Wochenmagazine "Spiegel" und "Focus") sind als Werbungskosten abziehbar. Die Aufwendungen sind durch Belege mit Angabe des Titels des Fachbuchs bzw. der Fachzeitschrift nachzuweisen. Gegebenenfalls ist der Zusammenhang mit der Abgeordnetentätigkeit ergänzend zu erläutern.

7. Telefonkosten

7.1 Abzug in voller Höhe

Mandatsbedingt veranlasste Telekommunikationsaufwendungen (Festnetz, Handy), die zu Hause, im Wahlkreisbüro oder unterwegs anfallen, können in voller Höhe als Werbungskosten abgezogen werden, wenn sie für einen repräsentativen Zeitraum von *drei Monaten* im Einzelnen nachgewiesen werden. Der sich für diesen Zeitraum ergebende berufliche Anteil wird für das jeweilige Kalenderjahr zugrunde gelegt. Die Nachweiserbringung erfolgt mittels aufgeschlüsselter Telefonrechnung und durch Kenntlichmachung der mandatsbedingt geführten Telefonate. Es bestehen keine Bedenken, wenn die letzten beiden Ziffern der Rufnummer geschwärzt werden. Hierbei ist allerdings sicherzustellen, dass bei Nachfragen des Finanzamtes (z. B. bei besonders häufig wiederkehrenden Rufnummern) die mandatsbedingte Veranlassung dargelegt werden könnte.

Wird ein Anschluss (Festnetz, Handy) ausschließlich zu beruflichen bzw. mandatsbedingten Zwecken genutzt und wird dies über einen Zeitraum von drei Monaten nachgewiesen, können sämtliche Kosten für das entsprechende Jahr als Werbungskosten abgezogen werden.

7.2 Pauschaler Abzug

Ohne Einzelnachweis können 20 % des Rechnungsbetrages, jedoch höchstens 20 € monatlich als Werbungskosten berücksichtigt werden.

8. Wahlkampfkosten

Wahlkampfkosten zur Erlangung eines Mandats im Bundestag, im Europäischen Parlament oder im Parlament eines Landes dürfen nicht als

Werbungskosten abgezogen werden (vgl. § 22 Nr. 4 Satz 3 Einkommensteuergesetz).

Das vorstehende Abzugsverbot gilt für Aufwendungen für Werbematerialien (z. B. in Form von Kugelschreibern oder Broschüren) unabhängig davon, ob die Ausgaben im zeitlichen Zusammenhang mit einer Wahl entstehen oder nicht. Außerdem sind Aufwendungen für Veranstaltungen in der "Wahlkampfzeit" (u. a. Fahrtkosten, Saal- und Büromiete) nicht als Werbungskosten abziehbar. Als "Wahlkampfzeit" gilt der Zeitraum von **3 Monaten** vor der Wahl.

Eindeutig mandatsbedingte Aufwendungen aus für den Wahlkampf unerheblichen Betätigungen sind hingegen auch dann als Werbungskosten abziehbar, wenn sie in der "Wahlkampfzeit" anfallen.

9. Bewirtungskosten

Aufwendungen für mandatsbedingte Bewirtungskosten, wie z. B. Arbeitsessen, Getränkerechnungen, sind kraft Gesetzes auf einen Höchstbetrag von **70 % der angemessenen Aufwendungen** beschränkt (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 Einkommensteuergesetz). Die Aufwendungen sind einzeln und getrennt von den sonstigen Werbungskosten aufzuzeichnen. Der Gesetzgeber hat strenge Anforderungen an die Nachweiserbringung gestellt. Im Einzelnen werden folgende Angaben verlangt:

Bei einer Bewirtung in einer Gaststätte sind Angaben zu machen über:

- den Anlass
- die Teilnehmer der Bewirtung
- und die tatsächliche Höhe der Aufwendungen durch Rechnungsbeilegung.

In sonstigen Fällen ist der Nachweis schriftlich mit folgenden Angaben zu erbringen:

- Ort
- Tag
- Teilnehmer
- Anlass der Bewirtung
- Höhe der Aufwendungen.

Hintergrund dieser strengen Nachweissvorschriften ist, dass der Gesetzgeber in diesem Bereich die Verlagerung von steuerlich nicht abziehbaren Kosten der privaten Lebensführung in den steuerlich relevanten

Bereich der Betriebsausgaben oder Werbungskosten verhindern will (Vermeidung von Missbrauch). Die Nachweisvorschriften sind von allen Steuerzahlern zu erfüllen. Daher dürfen z. B. Journalisten die gesetzlich vorgesehenen Angaben nicht unter Berufung auf das Pressegeheimnis verweigern (Urteil des Bundesfinanzhofs vom 15.01.1998, Bundessteuerblatt Teil II S. 263); entsprechendes gilt bei Rechtsanwälten (Urteil des Bundesfinanzhofs vom 26.02.2004, Bundessteuerblatt Teil II S. 502). Auch für Abgeordnete sind unter Berücksichtigung ihres besonderen verfassungsrechtlichen Status keine weitergehenden Aufzeichnungserleichterungen möglich (vgl. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 Einkommensteuergesetz und Richtlinie 4.10 Abs. 5 bis 9 Einkommensteuer-Richtlinien 2008).

10. Geschenke

Bei der steuerlichen Geltendmachung von Aufwendungen für Geschenke ist zu differenzieren zwischen Geschenken an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Abgeordneten (z. B. wissenschaftliche Mitarbeiter/innen und Hilfskräfte) und Geschenken an sonstige Personen.

10.1 Geschenke an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Abgeordneten

Aufwendungen für Geschenke an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von Abgeordneten können in vollem Umfang als Werbungskosten abgezogen werden.

Die Geschenke führen allerdings bei den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zu einem steuerpflichtigen geldwerten Vorteil. Ausnahmen bestehen für Sachgeschenke anlässlich eines besonderen persönlichen Ereignisses der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bis zu 40 € je Ereignis (z. B. Geburtstag). Seit dem 01.01.2006 sind Heirats- und Geburtsbeihilfen an Arbeitnehmer grundsätzlich steuerpflichtig. Lediglich die vorstehend beschriebenen Sachgeschenke sind bis zu 40 € weiterhin steuerfrei.

10.2 Geschenke an sonstige Personen

Aufwendungen für Sachgeschenke an sonstige Personen, d.h. Personen, die nicht Arbeitnehmer/in der Abgeordneten sind, können bis zu 35 € jährlich pro Person als Werbungskosten abgezogen werden (vgl. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Einkommensteuergesetz). Übersteigen die Kosten

eines oder mehrere Geschenke an eine Person den Betrag von 35 € jährlich, entfällt der Abzug in vollem Umfang.

Aus den zu führenden Aufzeichnungen - alternativ aus dem Geschenkbeleg - muss der Name des Empfängers des Geschenks zu ersehen sein.

Da im Einkommensteuergesetz die 35 € - Freigrenze pro Person festgelegt ist, kann auf die Aufzeichnung des Namens des Geschenkempfängers aus Gründen der Gleichmäßigkeit der Besteuerung (= Gleichbehandlung aller Steuerzahler) nicht verzichtet werden.

11. Spenden

Spenden/Zuwendungen können bei Vorlage ordnungsgemäßer Spendenbestätigungen an begünstigte Institutionen im gesetzlich vorgegebenen Umfang als Sonderausgaben abgezogen werden.

Vgl. zu „*Parteispenden*“ nachfolgende Nr. 17.

12. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen von Abgeordneten

Der Landtag zahlt einen Aufwendungsersatz für die Beschäftigung von Mitarbeiter/innen zur Unterstützung bei der Erledigung der parlamentarischen Arbeit der Abgeordneten. Da der Aufwendungsersatz unmittelbar an die Mitarbeiter/innen gezahlt wird, findet der Zufluss des Aufwendungsersatzes und der Abfluss gleich hoher Werbungskosten bei den Abgeordneten durch diesen verkürzten Zahlungsweg zeitgleich statt, so dass sich steuerliche Auswirkungen hieraus nicht ergeben.

13. Übernachtungen am Sitz des Landtags

Die frühere zeitliche Begrenzung des Abzugs von notwendigen Aufwendungen für eine doppelte Haushaltsführung ist gestrichen worden. Dies hat zur Folge, dass mandatsbedingte Übernachtungskosten von den Abgeordneten grundsätzlich steuerlich geltend gemacht werden können. Maximal abziehbar ist der Betrag, der sich für eine Wohnung von 60 qm zum Durchschnittsmietzins ergeben würde (Urteil des Bundesfinanzhofs vom 9.8.2007, Bundessteuerblatt II Seite 820).

Darüber hinaus können auch Zuschüsse zu Übernachtungskosten steuerfrei vom Landtag gezahlt bzw. eine Unterkunft steuerfrei zur Verfügung gestellt werden. Soweit die Übernachtungskosten ganz oder anteilig vom Landtag gezahlt werden, sind sie nicht abzugsfähig. Abzugsfähig ist jedoch der um die Frühstückskosten geminderte Eigenanteil. Sie erhalten hierzu jährlich eine Bescheinigung über die Höhe des Eigenanteils.

14. Alterseinkünftegesetz

Die Beiträge an ein berufsständisches Versorgungswerk und damit auch die Beiträge zum Versorgungswerk der Abgeordneten sind im Jahr 2010 zu 70 %, höchstens jedoch 14.000 € (Ledige) bzw. 28.000 € (Ehegatten), als Sonderausgaben abziehbar. Im Jahr 2011 steigt das Abzugsvolumen auf 72% der Beiträge, höchstens jedoch 14.400 € (Ledige) bzw. 28.800 € (Ehegatten). Das Abzugsvolumen erhöht sich auch in den folgenden Jahren jährlich um 2 %-Punkte, so dass im Jahr 2025 die Beiträge zu 100 % als Sonderausgaben abgezogen werden können. Der abziehbare Höchstbetrag erhöht sich jährlich um 400 € bzw. 800 € auf 20.000 € bzw. 40.000 € im Jahr 2025.

Der Höchstbetrag für die Beitragszahlungen zum Versorgungswerk ist bei Mitgliedern des Landtags Nordrhein-Westfalen nicht zu kürzen, da sie den Anspruch auf Altersversorgung aufgrund eigener Beitragszahlungen erwerben (§ 10 Abs. 1 Satz 3 AbgG NRW i.V.m. § 10 Abs. 3 Satz 3 Nr. 2 EStG). Eine Kürzung des Höchstbetrags kann jedoch aufgrund der Berufstätigkeit des Ehegatten (z.B. als Beamter) in Betracht kommen.

JAHR	ABZUGSFÄHIG	JAHR	ABZUGSFÄHIG
2005	60 %	2016	82 %
2006	62 %	2017	84 %
2007	64 %	2018	86 %
2008	66 %	2019	88 %
2009	68 %	2020	90 %
2010	70 %	2021	92 %
2011	72 %	2022	94 %
2012	74 %	2023	96 %
2013	76 %	2024	98 %
2014	78 %	2025	100 %
2015	80 %		

Die Renten aus dem Versorgungswerk gehören zu den steuerpflichtigen sonstigen Einkünften. Wird eine Rente bezogen, sind nach dem Alterseinkünftegesetz ab 2005 50 % zu versteuern. Bei einem Beginn der Versorgungsleistungen in einem Jahr nach 2005 erhöht sich der Prozentsatz vom Jahr 2006 bis 2020 um jährlich 2 %-Punkte und von 2021 bis 2040 um jährlich 1 %-Punkt. Der sich nach Maßgabe dieser Prozentsätze ergebende steuerfrei bleibende Teil der Rente wird auf Dauer festgeschrieben.

JAHR	ZU VERSTEUERN	JAHR	ZU VERSTEUERN
2005	50 %	2023	83 %
2006	52 %	2024	84 %
2007	54 %	2025	85 %
2008	56 %	2026	86 %
2009	58 %	2027	87 %
2010	60 %	2028	88 %
2011	62 %	2029	89 %
2012	64 %	2030	90 %
2013	66 %	2031	91 %
2014	68 %	2032	92 %
2015	70 %	2033	93 %
2016	72 %	2034	94 %
2017	74 %	2035	95 %
2018	76 %	2036	96 %
2019	78 %	2037	97 %
2020	80 %	2038	98 %
2021	81 %	2039	99 %
2022	82 %	2040	100 %

15. Beitragszahlungen an Gemeinschaftskassen der Abgeordneten zur Wahrnehmung mandatsbedingter Aufgaben

Beitragszahlungen der Abgeordneten an eine Gemeinschaftskasse zur Wahrnehmung mandatsbedingter Aufgaben, wie beispielsweise Publikationen für die Wahlkreisbetreuung, Werbemittel zum Einsatz in der Wahlkreisarbeit, Flugblätter, Anzeigen, Plakate, Motivationsveranstaltungen, sind bereits im Zeitpunkt der Beitragszahlung als Werbungskosten zu berücksichtigen, wenn eine Beitragsrückerstattung ausgeschlossen ist. Eine Mittelverwendung für Wahlkampfkosten ist nicht abzugsfähig (siehe unter 8.).

Sofern der Beitrag auch der Finanzierung von geselligen, steuerlich nicht abziehbaren Ausgaben dient, ist eine sachgerechte Aufteilung des Beitrags vorzunehmen.

Die Höhe der als Werbungskosten abziehbaren Beiträge ist durch eine Bescheinigung der Gemeinschaftskasse nachzuweisen.

16. Kinderbetreuungskosten

Bei berufstätigen Alleinstehenden und bei Paaren, bei denen beide Elternteile berufstätig sind, können Kinderbetreuungskosten für Kinder bis 14 Jahre in Höhe von zwei Dritteln der Aufwendungen bis zu einem Höchstbetrag von 4.000 € je Kind wie Betriebsausgaben oder Werbungskosten berücksichtigt werden.

Als Erwerbstätigkeit im vorstehenden Sinne gilt auch die Tätigkeit eines Abgeordneten.

17. Parteispenden

Parteispenden sind nicht als mandatsbedingte Werbungskosten abzugsfähig. Dem Steuerpflichtigen kann aber eine Steuerermäßigung als Abzug von der tariflichen Einkommensteuer gewährt werden bzw. die diese Steuerermäßigung ggf. übersteigenden Beträge können als Sonderausgaben geltend gemacht werden.

Im Einzelnen können 50% des gespendeten Betrags direkt von der Steuerschuld abgezogen werden, maximal 825 Euro (erreicht bei einer Spendensumme von 1.650 Euro). Bei Zusammenveranlagung beträgt der maximale Abzug 1.650 Euro (erreicht bei einer Spendensumme von 3.300 Euro). Aufgrund von Solidaritätszuschlag und ggf. entrichteter Kirchensteuer kann die effektive Steuerersparnis etwas mehr als die

Hälfte der Spendensumme betragen, dies gilt unabhängig vom persönlichen Grenzsteuersatz.

Werden pro Kalenderjahr mehr als 1.650 Euro (bzw. mehr als 3.300 Euro bei Zusammenveranlagung) an Parteispenden geleistet, kann der diese Grenze übersteigende Teil der Spendensumme als Sonderausgaben abgezogen werden. Für diesen übersteigenden Anteil gilt steuerlich erneut ein Höchstbetrag von 1.650 Euro (Zusammenveranlagung 3.300 Euro). Da hierdurch lediglich das zu versteuernde Einkommen gemindert wird, hängt die effektive Steuerersparnis für diesen Anteil vom persönlichen Grenzsteuersatz ab.

Werden pro Kalenderjahr Parteispenden von mehr als 3.300 Euro (Zusammenveranlagung 6.600 Euro) geleistet, ist der diese Grenze übersteigende Teil der Spendensumme nicht mehr steuerlich begünstigt.

Stichwortverzeichnis

Alterseinkünftegesetz	6, 49f.
Arbeitsmittel	21, 31, 43f.
Arbeitszimmer	11, 21 , 32, 36, 39, 43
Auswärtstätigkeiten	17, 26, 29, 38
Beitragsrückerstattungen Versorgungswerk	30
Beitragszahlungen	7, 19, 51
Beiträge	7, 15, 19, 22, 27, 30, 51
Belege	8 , 14, 25f., 29, 40, 44f, 46
Schwerbehinderte Menschen	13f., 37
Berechnungsbeispiele (siehe Fahrten-Berechnungsbeispiele)	18f., 36f.
Bewirtungskosten	8 , 46
Dienstreise	12, 17, 18, 27, 29 , 36f., 42
Einkommensteuervorauszahlungen	9f.
Einkunftsart	10 , 34
Entfernungspauschale	11ff. , 17f., 23f., 36f.
Einzelnachweis	15f., 16f., 23, 40f., 45
Fachzeitschriften	26 , 45
Fahrten	8, 10, 11f. , 14f. , 17f. 19, 22f. , 35ff.
- mandatsbedingt	17, 22
- parteibedingt	22, 38

Fahrten-Berechnungsbeispiele	18f., 36f.
Fahrtenbuch	8, 15, 19 , 40
Fahrtkosten	10f. , 14 f., 23f. , 35, 39f.
Festnetz	8, 28, 45
Freifahrtberechtigung	12, 41
Frühstückskosten	29, 42
Gemeinschaftskasse der Abgeordneten	19 , 51
Gepäck	27, 42
Geschenke	8, 20f. , 47f.
Häusliches Arbeitszimmer	21 , 32, 43
Handy	8, 21, 28, 45
Höchstgrenze	13
Individueller Kilometer-Kostenansatz	15f. , 23, 39f.
Internet	28
Kinderbetreuungskosten	21, 51
Krankenversicherung	22
Konsensualpapier	5, 33ff.
Mautgebühren	27, 43
Nachweispflichten	23 , 34
Öffentliche Verkehrsmittel	12, 41
Optionsmodell	24
Parkgebühren	13, 27
Parteispenden	24, 51
Pauschbetrag	14, 17, 25 , 36, 41
Personalkosten	26 , 31, 44

Regelmäßige Arbeitsstätte	11f. , 17, 35f.
Reisekosten	13, 19, 22, 26f., 39f.
Reisenebenkosten	16, 17, 22, 27 , 39, 42
Renten	6, 27 , 30, 50
Sonderkosten	13
Spenden	8, 27 , 48
Status der Abgeordneten	10, 27 , 34
Steuergeheimnis	27f. , 34
Tageszeitung	8, 28 , 44
Taxi	12, 17, 41
Telefon	8, 25, 28 , 45
Telekommunikationskosten	28
Übernachtungen	8, 29 , 48
Übernachungskosten	22, 29f. , 42, 48
Verpflegungsmehraufwand	18, 29, 37
Versicherung	8, 15f., 27, 39f.
Versorgungswerk	6, 10, 27 , 49f.
Wahlkampfkosten	19, 31f. , 45, 51
Wahlkreisbüro	11, 14ff., 17ff., 21, 31f 36, 43f.
Wahlkreisbüro in der häuslichen Wohnung	11, 32
Werbungskosten	8f., 20f., 26f.
Zeitung	8, 26, 28 , 44
Zuwendungen	27, 48